

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
z.H. Herrn Dr. Peter Lutz
– Referat BA 15 –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Düsseldorf, 18. Juli 2003
435/467

Stellungnahme zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses zur Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten vom 29. April 2003 („Basel II“)

Geschäftszeichen: I 5 - J 112 - 1/2002

Sehr geehrter Herr Dr. Lutz,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Dritten Konsultationspapiers zur Reform der Baseler Eigenkapitalübereinkunft und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Nachfolgend senden wir Ihnen Anmerkungen zum Dritten Konsultationspapier aus dem Kreis der Mitglieder unseres Bankenfachausschusses. Eine Abstimmung im Ausschuss war aus Termingründen nicht möglich.

1. Generelle Anmerkungen

Bei der Umsetzung von Basel II kommt der Wahl des jeweiligen Ansatzes für die Messung des Kredit- oder operationellen Risikos große Bedeutung zu. Nahezu alle Banken stehen dabei vor der Situation, dass ein Einsatz von internen Messverfahren nicht für sämtliche Bereiche kurzfristig realisiert werden kann oder methodisch nicht sachgerecht ist. Bisherige Aussagen bezüglich des "Partial Use" konzentrieren sich auf die Einzelinstitutsebene. Es ist unseres Erachtens noch nicht ausreichend transparent dargestellt, wie ein Partial Use innerhalb eines Konzerns zu sehen ist. Dar-

über hinaus zeichnet sich ab, dass die zu Basel II analogen Regelungen der Europäischen Kommission (zumindest für Portfolien mit wenigen Kontrahenten) einen dauerhaften Partial Use für einzelne Risikokategorien erlauben werden. Unklar ist, ob einzelne kleinere Institute, die in einen Konzernverbund einer Basel II unterliegenden Muttergesellschaft eingebunden sind, einen dauerhaften Partial Use durchführen können.

Die pauschale Unterscheidung innerhalb des IRB-Ansatzes nach "Foundation" und "Advanced" ist unseres Erachtens in vielen Fällen nicht eindeutig, da es für die IRB-Risikokategorie "Retail" nur einen Ansatz, für die IRB-Unterkategorie "Spezialfinanzierungen" drei Ansätze und für die Kategorie "Beteiligungen" ebenfalls drei Ansätze (die sich methodisch jedoch von den anderen Verfahren teilweise deutlich unterscheiden) gibt. Es wäre für die Interpretation hilfreicher, wenn innerhalb des IRB-Ansatzes zuerst nach Risikoklassen und dann nach Ansätzen unterschieden würde. Falls eine Bank den IRB-Ansatz wählt, sollte sie bei der Wahl des für die Risikokategorie möglichen Ansatzes grundsätzlich frei sein. Die Sachgerechtigkeit der gewählten IRB-Ansätze könnte im Einzelfall über den aufsichtsrechtlichen Review-Prozess (SRP) gewährleistet werden.

Die Limitierung möglicher Kapitalentlastungen durch die Begrenzung des LGD für residential mortgage auf 10% ist unseres Erachtens methodisch nicht begründet, da bereits generelle Entlastungsgrenzen für das Gesamtinstitut (90% im ersten Jahr und danach 80%) bestehen. Da die Begründung für die Entlastungsgrenze in der Vermeidung von zu starken Kapitaleffekten liegt, wäre konsequenter Weise zu überlegen, ob analog zu einer Entlastungsgrenze auch spiegelbildlich eine Grenze für die maximale Mehrbelastung eingezogen werden sollte. Darüber hinaus fehlen explizite Aussagen, wie die Begrenzungen im Kontext der Konsolidierung zu sehen sind. Eine vollständige Parallelrechnung nach alten und neuen Vorschriften wird für viele Institute sehr aufwändig sein. Hier wären Aussagen hilfreich, in welchem Umfang, bzw. mit welchen vereinfachten Annahmen oder auch Berechnungsintervallen diese Parallelrechnung durchgeführt werden könnte.

Im Rahmen der Problematik der Home Country / Host Country Supervision sollte unseres Erachtens die Zulassung von Verfahren (z.B. IRB-Ansatz, AMA) generell durch die Aufsichtsbehörde des übergeordneten Unternehmens nach § 10a Abs. 2 Satz 3 KWG erfolgen. Die Ausnutzung von Wahlrechten oder Regeln für die Abgrenzung von Portfolien sollte jedoch immer durch die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde erfolgen. Eine größtmögliche Harmonisierung der Regelungen würde den technischen Umsetzungsaufwand für größere Institute in diesem Bereich deutlich reduzieren.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Anwendungsbereich/Konsolidierung

Tz. 3: Die Anforderung, dass eine Konsolidierung bei allen international tätigen Banken nicht nur auf Einzelinstituts- und Gruppenebene, sondern darüber hinaus auch auf allen Stufen innerhalb einer Bankengruppe vorzunehmen ist, erfordert unseres Erachtens einen erheblichen Zusatzaufwand. Die grundsätzliche Anforderung an eine angemessene Kapitalausstattung innerhalb des gesamten Konzerns kann insbesondere bei großen und komplexen international tätigen Institutsgruppen besser im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Review-Prozesses überprüft werden. Eine starr gefasste Anforderung, nach der jede Gruppe eine Unterkonsolidierung auf jeder Stufe durchführen muss, ist administrativ sehr aufwändig und bringt in vielen Fällen nur marginale Zusatzerkenntnisse. Das Wahlrecht einer flexiblen Handhabung durch die Aufsicht wäre sinnvoller.

3. Kreditrisiko - Standardansatz

Allgem.: Wir gehen davon aus, dass die Zuordnung zu den Risikokategorien "Staaten", "Banken", "Unternehmen" analog den heutigen Regelungen erfolgt und Grenzfälle auf Einzelfallbasis von der Aufsicht entschieden werden.

Bei der Beschreibung des umfassenden Ansatzes sowie der Verfahren für die Anrechnung von Garantien und Kreditderivaten wird – anders als in dem zweiten Konsultationspapier – nicht mehr explizit eine mindestens halbjährliche Bewertung gefordert. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung implizit noch besteht.

Tz. 25: Diese Textziffer bezieht sich auf den IRB-Ansatz. Ein derartiger Verweis sollte nur außerhalb des Kapitels "II Kreditrisiko - der Standardansatz", z.B. direkt nach Tz. 22 erfolgen.

Tz. 37: Bei Wahl der Option 1 für Forderungen an Banken sollte es ebenfalls die Möglichkeit eines günstigeren Risikogewichts für kurzfristige Forderungen – analog der Option 2 – geben.

Tz. 44: Es ist aus der Formulierung nicht klar erkennbar, ob die Überprüfung der 1 Mio. Euro Grenze auf Basis der Kreditnehmereinheit nur für das einzelne Institut gilt oder innerhalb des gesamten Konzerns einzuhalten ist. Unseres Erachtens wäre eine Einhaltung innerhalb des gesamten Konzerns

für viele Institutsgruppen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Umsetzungsaufwand zu gewährleisten. Sofern auf Einzelfallbasis eine Einbeziehung notwendig erscheint, wäre auch hier der SRP das sachgerechte Instrument. Darüber hinaus stellt eine starre betragliche Grenze von 1 Mio. Euro ein Problem dar, falls Kredite kurzfristig diese Grenze überschreiten. Grundsätzlich halten wir eine betragmäßige Festlegung für sachgerecht. Es wäre allerdings zu überlegen, ob kurzfristige Überschreitungen zugelassen werden können bzw. eine betragmäßige Bandbreite vorgegeben werden sollte.

- Tz. 45/47: Bei Wohnbaukrediten und gewerblichen Realkrediten findet sich kein expliziter Hinweis auf eine regelmäßige Überprüfung des Kredites bzw. der Werthaltigkeit der Sicherheit. In den korrespondierenden EU-Regelungen ist eine mindestens jährliche Überprüfung der Sicherheit vorgesehen. Bei dieser Form der Besicherung sollten zwischen Basel II und den EU-Regelungen einheitliche Anforderungen gelten. Gleiches gilt auch für die Frage, unter welchen Umständen ein Kredit als präferenzierter gewerblicher Realkredit angesehen werden kann. Für eine sachlich einheitliche Darstellung wäre es hilfreich, die Besicherungsformen "Wohnbaukredit" und "Gewerblicher Realkredit" in das Kapitel "Risk-Mitigation" aufzunehmen.
- Tz. 50: Es ist nicht klar, welche Sicherheiten, die nicht in den Tz. 116 und 117 genannt sind, zu einer 100%-Gewichtung führen. Insbesondere die fehlende Vorschrift zur Wertermittlung lässt enorme Spielräume.
- Tz. 69 Die Anforderung, dass ein Emissionsrating einem Emittentenrating vorzuziehen ist, ist grundsätzlich sachgerecht. Die unter dem ersten Spiegelstrich genannten Regelungen sind in der Praxis nur äußerst aufwändig umzusetzen. Es sollte daher klargestellt werden, dass es sich innerhalb des Spiegelstriches um ein Wahlrecht handelt und die Anwendung nicht zwingend vorgeschrieben wird.
- Tz. 92: Wir gehen davon aus, dass für die Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz ein quasi "Partial-Use" in der Form existiert, dass die Bank für einzelne Formen der Besicherung entscheiden kann, ob sie den einfachen oder den umfassenden Ansatz wählt.
- Tz. 116: Wir gehen davon aus, dass die bei den anrechenbaren Sicherheiten aufgeführten "Mindest-Ratings" nach den gleichen Regeln ermittelt werden wie für direkte Forderungen an den jeweiligen Schuldner (Tz. 66 ff.).

Tz. 175: Wir gehen davon aus, dass in den Fällen, in denen rechtlich nachweislich mehrere Sicherheiten gleichzeitig und gleichrangig bestehen, die Bank die Möglichkeit hat, die Sicherheit anzusetzen, die den besten Besicherungseffekt verspricht.

4. Kreditrisiko - IRB-Ansatz

Allgem.: Die Behandlung von UCITS innerhalb des IRB ist unseres Erachtens noch nicht ausreichend spezifiziert. Während im Standardansatz die bisher schon erlaubte Transparenzmethode systematisch problemlos möglich ist, ergeben sich innerhalb des IRB Probleme: Es wird in der Regel nicht möglich sein, für die aufgeteilten UCITS individuelle PD's zu ermitteln. Gegebenenfalls gibt es auch Probleme bei der Ermittlung des LGD. Ein pauschales Rating des gesamten UCITS ist nur möglich, falls die Bank eine ausreichende Anzahl dieser Positionen hat. Eine Nutzung von quasi "externen Ratings" steht in Widerspruch zu dem IRB-Ansatz. Eine Möglichkeit besteht unseres Erachtens evtl. in der Schaffung eines vereinfachten Basisansatzes (analog zu Spezialfinanzierungen), der eine grobe Einstufung von UCITS anhand aufsichtsrechtlicher Kriterien erlaubt.

Tz. 199: Die Definition von Retail sollte sich unseres Erachtens primär an der Behandlung des einzelnen Kredites im internen Risikomanagement orientieren. Die für Forderungen an juristische Personen vorgegebene Betragsgrenze von 1 Mio. Euro könnte sich für Banken als problematisch erweisen, falls kurzfristig (z.B. aufgrund unterschiedlich ausgenutzter externer Kreditzusagen, die den intern ermittelten EAD beeinflussen) die Grenze überschritten wird. Wir gehen davon aus, dass jede Bank klar dokumentierte Regelungen nachweisen muss, nach denen sie einen Kredit einer Risikokategorie zuordnet.

Tz. 223 Die Formulierung, dass der PD/LGD Ansatz nur von Banken genutzt werden kann, die den fortgeschrittenen Ansatz verwenden, ist unseres Erachtens weder inhaltlich sachgerecht noch ausreichend klar formuliert, da es viele Banken geben wird, die für einzelne Risikokategorien quasi einen fortgeschrittenen Ansatz, für andere aber nur einen Basisansatz oder vereinfachten Basisansatz verwenden. Diese Textziffer könnte u.E. ersatzlos entfallen.

Tz. 225: Der in dieser Textziffer erwähnte dritte Teil "c - Übergang vom Basis- zum fortgeschrittenen Ansatz" könnte unseres Erachtens entfallen, da er aufgrund der Systematik des IRB-Ansatzes nicht einheitlich zu definieren ist.

Darüber hinaus sollten klare Definitionen erfolgen, was "unbedeutend" ist. Die Betrachtung sollte sich dabei an der Betragshöhe, dem damit verbundenen Risiko sowie der von der Bank beabsichtigten zukünftigen Aktivität in dem jeweiligen Bereich orientieren.

- Tz. 204 ff.: Anzumerken ist hier, dass die Abgrenzung von Beteiligungen nicht mit der handelsrechtlichen Definition von Beteiligungen übereinstimmt. Es ist gegenwärtig noch nicht ausreichend abgegrenzt, bis zu welchem Umfang Positionen als reguläre Kredite (LGD 45%), als nachrangige Kredite (LGD 75%) oder als Beteiligungen (LGD ggfs. 90%) zu klassifizieren sind.
- Tz. 206: Die in dieser Formulierung genannten Anforderungen sind inhaltlich sachgerecht. Um jedoch im Einzelfall eine Abgrenzung zu ermöglichen, wären weitere Präzisierungen hilfreich.
- Tz. 236 f.: Die genannte Grandfathering-Regelung ist unseres Erachtens zwar hilfreich für einen mittelbaren Zeitraum, löst jedoch nicht die für viele Banken bestehende Problematik hinsichtlich bestehender Beteiligungen (Sparkassen-Landesbanken etc.).
- Tz. 264: Der für die Anrechnung teilweise geforderte Mindestbesicherungsgrad ist unseres Erachtens sachlich nicht nachvollziehbar. Gerade bei einer Aufteilung einer physischen Sicherheit auf mehrere Kredite kann es vorkommen, dass aufgrund der hier aufgeführten Mindestgrenze eine Anrechnung nicht mehr erfolgen kann. Die Systematik der Anrechnung würde nicht beeinträchtigt werden, wenn die für CRE/RRE und sonstige Sicherheiten geforderten Mindest-Grenzen von 30% ersatzlos gestrichen würden. Eine Kappung der Entlastungseffekte ist unseres Erachtens ebenso wenig sachgerecht. Eine gegenüber finanziellen Sicherheiten konservativere Anrechnungsweise ist sicherlich angebracht, dies wäre jedoch auch über eine entsprechende Formel, die den Grad der Überbesicherung noch berücksichtigt, ebenfalls möglich.
- Tz. 271 ff.: Es ist aus dem Text nicht klar ersichtlich, ob bei der Anerkennung eines Garanten auf die bessere PD oder das günstigere resultierende Bonitätsgewicht abgestellt werden soll. In den Fällen, in denen eine Bank nach Tz. 272 letzter Punkt auch den LGD des Garanten berücksichtigt, kann ein Garant mit einer ungünstigeren PD aufgrund eines günstigeren LGD zu einem besseren Risikogewicht kommen. Wir empfehlen eine Klarstellung, anhand welchen Parameters die Anerkennung von Garanten bzw. Sicherungsgebern erfolgen soll.

- Tz. 281: Es ist nicht nachzuvollziehen, warum im IRB-Basisansatz ein pauschaler CCF von 75% für Kreditzusagen gilt, während im Standardansatz eine Unterscheidung nach Laufzeit vorgenommen wird. Nachdem die explizite Laufzeitberücksichtigung im IRB-Basisansatz nicht mehr existiert, würde sich eine dem Standardansatz entsprechende Unterteilung bei den externen Kreditzusagen anbieten.
- Tz. 405 Wir gehen davon aus, dass die in dieser Textziffer genannten Anforderungen an die Interne Revision inhaltlich den Anforderungen entsprechen, die bei der Internen Revision für die Überprüfung interner Marktpreisrisiko-Modelle gelten. Analoges gilt für die Einbeziehung externer Prüfungsgesellschaften.
- Tz. 414: Die international einheitliche Interpretation der Ausfallwahrscheinlichkeit ist zentrale Voraussetzung für eine angemessene Umsetzung. Während es bei der Anwendung von fortgeschrittenen Verfahren einen gewissen aufsichtsrechtlichen "Entscheidungskorridor" geben könnte, besteht dieser innerhalb des IRB-Basisansatzes unseres Erachtens nicht. Innerhalb der Ausfalldefinition sollte unseres Erachtens zusätzlich erläutert werden, in welchem Umfang Kreditnehmer, die ein extern zugesagtes Limit überschritten haben, sich jedoch noch innerhalb des von der Bank intern beschlossenen Limits bewegen, als ausgefallen zu betrachten sind (siehe auch Tz. 421). Gleiches gilt – wobei hier lediglich die Erläuterung auf nationaler Ebene notwendig wäre – für die Interpretation von EWB, die aufgrund von steuerlichen Möglichkeiten erfolgen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für Sie von Interesse sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Gross